



## REITBETEILIGUNGSVERTRAG

Bearbeitungsvermerk:

BE eingerichtet  
Buchhaltung

Zwischen RuFV Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. von 1911  
- Pferdebesitzer- Niedergeorgswerder Deich 170, 21109 Hamburg

und Frau/Herrn  
- Reitbeteiligung-  
(komplette Adresse)

Tel.-Nummer

### §1 Vertragsgegenstand

1. Der Eigentümer stellt in seinem Betrieb der Reitbeteiligung das Pferd

\_\_\_\_\_  
Name, Alter, Abstammung, Lebensnummer

für eine Reitbeteiligung zur Verfügung. Der genaue Nutzungsumfang ist in §2 dieses Vertrages definiert.

2. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. von 1911. ist keine Voraussetzung für diese Reitbeteiligung.

### §2 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 20\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann jederzeit von den Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
2. Der Eigentümer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - a) die Reitbeteiligung aus dem Verein austritt
  - b) die Reitbeteiligung das Pferd in einer Art und Weise behandelt/reitet, die nicht den „Ethischen Grundsätzen“ entspricht. (s. Anlage).
  - c) sich die Reitbeteiligung mit der Entrichtung des Reitbeteiligungsgeldes vier Wochen im Verzug befindet.
  - d) der Reitbetrieb durch die Reitbeteiligung gestört wird.
  - e) das Pferd verkauft oder getötet wird bzw. verstirbt.
  - f) das Pferd durch grob fahrlässiges/schuldhaftes Verhalten der Reitbeteiligung zu Schaden kommt

### §3 Nutzungsumfang

1. Die vereinbarte Nutzung umfasst zwei wöchentliche Tage, an denen sich die Reitbeteiligung um das o.g. Pferd kümmert. Im Preis ist eine feste wöchentliche Gruppenstunde enthalten - hierbei wird nicht nach Dressur- oder Springstunden unterschieden. Die Reitbeteiligung darf bevorzugt das o.g. Pferd im Unterricht reiten.
2. Der zweite Tag kann nach Wunsch zum freien Reiten oder für Unterricht genutzt werden.
3. Alle weiteren Gruppenstunden werden nach den günstigeren Preisen für Privatreiter (Reiter mit eigenem Pferd) abgerechnet.
4. Einzelstunden werden ebenfalls wie Einzelstunden für Privatreiter berechnet.



- Bei Reitbeteiligungen über 18 Jahre besteht zusätzlich die Möglichkeit, das Pferd nach Absprache mit dem Eigentümer bzw. mit den vom Reitverein beauftragten Reitlehrern an Sonntagen zu bewegen und zu pflegen (Sonntag haben die Schulpferde reitfrei). Sofern sich die Reitbeteiligung dafür entscheidet einen Tag zusätzlich zu übernehmen, ist das Ausmisten der Box immer Pflicht.
- Die Reitbeteiligung verpflichtet sich dazu, sich an Feiertagen um das o.g. Pferd zu kümmern, es zu pflegen und die Box zu misten.
- Die Nutzung wird festgelegt auf die folgenden Tage/Zeiten:  
   
Im Einzelfall können Abweichungen vereinbart werden.
- Bei jedweder Verhinderung der Reitbeteiligung an diesen Tagen hat diese dafür Sorge zu tragen, dass das Pferd an dem entsprechenden Tag bewegt wird. Die Reitbeteiligung hat die Pflicht, die Reitlehrer frühzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vorher, über ihr Fortbleiben an dem jeweiligen Tag zu unterrichten. Sollte das Pferd an dem Tag sonst nicht im Betrieb eingesetzt werden (können), so hat die Reitbeteiligung eine Vertretung zu beauftragen und die Reitlehrer darüber zu informieren.
- Die Teilnahme an Jagden, Turnieren und anderen reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers. Bezüglich der Startmöglichkeiten auf den Turnieren des RuFV Wilhelmsburg-Kirchdorf und der Teilnahme an Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen wird die Reitbeteiligung stets vorrangig behandelt. Der Eigentümer behält sich jedoch das Recht vor, das Pferd bei der gleichen Veranstaltung auch von anderen Reitern nutzen zu lassen.

#### §4 Pflege des Pferdes

- Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, sich am Putzdienst (nach Aufforderung auch am Stalldienst) zu beteiligen. Dies umfasst im Einzelnen die folgenden Tätigkeiten:  
Sorgfältiges Putzen des Pferdes, Hufpflege, Kontrolle des Sattelzeugs (jeweils vor und nach jeder Reitstunde) sowie Waschen des Schweifs und der Hufe, Lederpflege des Sattels und der Trense, Lederpflege der Hilfszügel (jeweils einmal monatlich oder auch häufiger, je nach Zustand)
- Verletzungen, Unfälle, sonstige Auffälligkeiten am Pferd sowie Defekte an der Ausstattung sind den vom Verein beauftragten Reitlehrern unverzüglich zu melden.

#### §5 Ferien- und Urlaubszeiten, Krankheit des Pferdes

- Für die Ferien- und Urlaubszeiten werden bzgl. der Nutzung und des Putzdienstes Sonderregelungen nach Absprache mit den vom RuFV Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. beauftragten Reitlehrern vereinbart.
- Der Eigentümer behält sich das Recht vor, das Pferd zur Rekonvaleszenz nach Krankheiten oder Unfällen für mehrere Wochen aus dem Reitbetrieb zu nehmen.
- Der Eigentümer behält sich das Recht vor, das Pferd für 2-3 Wochen zu Erholungszwecken aus dem Schulbetrieb frei zu stellen. Das Reitbeteiligungsgeld entfällt für diesen Zeitraum nicht.
- Im Falle einer vorübergehenden Erkrankung des Pferdes hat die Reitbeteiligung die Pflege/Versorgung/Bewegung des Pferdes in enger Absprache mit den Reitlehrern mit zu übernehmen. Seitens des Eigentümers ist ihr in diesem Fall für die vereinbarten Reitstunden ein anderes Lehrpferd zur Verfügung zu stellen.

#### §6 Kosten

- Mitglieder beteiligen sich als Reitbeteiligung mit  100,- € monatlich an den Unterhaltskosten für das Pferd. Hierin enthalten ist der Reitunterricht, die Nutzung des Pferdes und die Zurverfügungstellung des entsprechenden Zubehörs für das Pferd.
- Nichtmitglieder beteiligen sich als Reitbeteiligung mit  125,- € monatlich an den Unterhaltskosten für das Pferd. Hierin enthalten ist der Reitunterricht, die Nutzung des Pferdes und die Zurverfügungstellung des entsprechenden Zubehörs für das Pferd.
- Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, dem Eigentümer den Einzug des Reitbeteiligungsgeldes im Wege des Bankeinzugs zu ermöglichen.



4. Bei einer vorübergehenden Verhinderung der Reitbeteiligung von mindestens vier Wochen wird der Reitbeteiligungspreis erlassen /erstattet. Die vorübergehende Verhinderung muss dem Pferdebesitzer spätestens sieben Tage im voraus schriftlich angekündigt werden. Bei Krankheit und Unfällen ist der Eigentümer sobald wie möglich über die Dauer der Verhinderung zu unterrichten.
5. Die Reitbeteiligung erkennt an, dass der Eigentümer berechtigt ist, bei verspäteten Zahlungen oder bei abgewiesenem Bankeinzug eine Mahngebühr in Höhe von 10 Euro sowie Verzugszinsen ab dem 5. des Kalendermonats zu erheben. Alle Kosten und Folgekosten von gerichtlichen Mahnbescheiden oder Vollstreckungsmaßnahmen sowie alle Kosten, die dem Eigentümer durch Zahlungsverzug der Reitbeteiligung entstehen, trägt allein und in voller Höhe die Reitbeteiligung.

## §7 Aufrechnung des Reitbeteiligungsgeldes

Die Aufrechnung des Reitbeteiligungsgeldes mit einer Forderung gegenüber dem Eigentümer ist für die Reitbeteiligung ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht der Reitbeteiligung ist ausgeschlossen.

## §8 Haftungsausschluss

1. Die Reitbeteiligung verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus §833 BGB wegen aller ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Ferner stellt die Reitbeteiligung den Eigentümer im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
3. Die Reitbeteiligung versichert, dass ihr die generellen Unfallrisiken des Reitsports bewusst sind und dass sie diese durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt hat.

## §9 Sonstiges

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrages immer der Schriftform bedürfen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen. Auch eine Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform bedarf der Schriftform.
2. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Gesamtvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Eigentümers.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Hamburg, den

Reit- und Fahrverein  
Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. von 1911

Reitbeteiligung



## **Einzugsermächtigung**

für alle aus dem Reitbeteiligungsvertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen

Hiermit ermächtige ich den Reit- und Fahrverein Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. widerruflich, die von/mir zu entrichtenden Rechnungsbeträge bei Fälligkeit von dem unten genannten Konto im Lastschriftverfahren ab dem nächsten Zahlungstermin abzubuchen. Achtung: Diese Einzugsermächtigung bezieht sich auch auf sämtliche im Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits fälligen Rechnungsbeträge.

Name des Kontoinhabers (falls abweichend):

\_\_\_\_\_

IBAN-Nr.:

\_\_\_\_\_

BIC-Code:

\_\_\_\_\_

Name und Sitz des Konto führenden Kreditinstitutes:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_



## **Die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“**

- §1** Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
- §2** Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
- §3** Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist, unabhängig von seiner Nutzung, oberste Bedeutung einzuräumen.
- §4** Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
- §5** Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu übermitteln.
- §6** Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung, gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
- §7** Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Pferd und Mensch.
- §8** Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
- §9** Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

Die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ wurden 1995 von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erarbeitet und vom Verbandsrat verabschiedet.